

Satzung

KAPITEL I. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Art. 1. – Name: Der Verein führt den Namen Deutsch-Brasilianischer Verein Rhein-Neckar Entre Águas e. V.

Art. 2. – Sitz: Der Verein hat seinen Sitz in Rhein-Neckar-Kreis

Art. 3. – Eintragung: Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

Art. 4. – Geschäftsjahr: Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

KAPITEL II. Vereinszweck

Art. 5. – Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. **Der Hauptzweck des Vereins ist** die Förderung von Kunst und Kultur.

Weiterer Zweck sind:

- a) Die Förderung des kulturellen Austausches mit Brasilien
- b) Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung
- c) Die Förderung der Debatte über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen Brasiliens
- d) Die Förderung der portugiesischen Sprache

Art. 6. – Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen und Ausstellungen
- b) Kursangebote. Die Kurse sind nicht gewinnorientiert - das Angebot umfasst kostenlose Kurse oder zu Solidaritätspreisen:
 - I. Tanz
 - II. Musik
 - III. Sprache
 - IV. Musikinstrument
 - V. Brasilianische Zubereitung von Speisen
- c) Teilnahme an Festivals
- d) Filmvorführungen
- e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden und andere Aktivitäten, die dem Zweck des Vereins dienen.

Art. 7. – Selbstlosigkeit: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt er verolgt keine eingewirtschaftliche Zwecke.

Art. 8. – Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 9. – Der Auflösung des Vereins: Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, muss das Vereinsvermögen der FIAN Deutschland für gemeinnützige Zwecke übergeben

werden. Wenn FIAN aufgelöst wird, muss das Vermögen des Vereins das Eine-Welt-Zentrum Heidelberg für gemeinnützige Zwecke übergeben werden.

KAPITEL III. Mitgliedschaft

Art. 10. – Mitglied des Vereins: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (ordentliche Mitglieder), die seine Ziele unterstützen.

Art. 11. – Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, , Geburtsdatum, Wohnsitzes, einzureichen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Art. 12. – Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an und verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bzw. der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Art. 13. – Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich verpflichtend bereit erklärt, dem Verein regelmäßig Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen zu erbringen. Die Höhe dieser Leistungen, bzw. der Zeitaufwand für unentgeltliche Dienstleistungen werden durch das fördernde Mitglied selbst bestimmt.

KAPITEL IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 14. – Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Art. 15. – Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Angaben schriftlich (per E-mail) zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- Die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Kontaktdaten wie Email und Telefonnummer
- Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

Art. 16. – Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

KAPITEL V. Mitgliedsbeiträge

Art. 17. – Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

Art. 18. – Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von dem Vorstand bestimmt.

Art. 19. – Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Art. 20. – Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

KAPITEL VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 21. – Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Art. 22. – Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Innerhalb der ersten sechs Monate der Mitgliedschaft sowie aus wichtigem Grund, wie etwa Umzug oder länger andauernde Krankheit, kann eine Kündigung fristlos erfolgen.

Art. 23. – Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher (per E-mail) Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Art. 24. – Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden..

KAPITEL VII. Vereinsorgane, Vorstand, Zuständigkeit und Geschäftsbereich Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 25. – Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 26. – Der gesamte unter Artikel 24 genannten Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter sind einzeln gewählt mit einfacher Mehrheit. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Vorstand wird von den Gründern des Vereins gebildet.

Art. 27. – Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Art. 28. – Der Verein wird durch den 1. und den 2. Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Beide sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der 1., 2. Vorsitzende und der Schatzmeister des Vorstandes des Vereins besitzen Bankvollmacht.. Entscheidungen müssen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern getroffen werden.

Der 1. und 2. Vorsitzende können einer weiteren Person des Vorstandes (z.B. Schatzmeister) - allerdings hier nur in einvernehmlichen Zusammenwirken - Bankvollmacht erteilen.

Art. 29. – Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

KAPITEL VIII. Beschlussfassung des Vorstandes

Art. 30. – Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindesten drei dieser Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 31. – Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens drei mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich (per E-mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen.

KAPITEL IX. Mitgliederversammlung

Art. 32. – Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung muss schriftlich (per E-Mail) mindestens 15Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

Art. 33. – Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

Art. 34. – Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Art. 35. – Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet.

Art. 36. – Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

Art. 37. – Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches (per-Email) Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

KAPITEL X. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Art. 38. – Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresbericht;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Neuwahl des Vorstandes;
- d) Satzungsänderungen;
- e) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Die Auflösung des Vereins.

Art. 39. – Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so muss mindestens 75% der Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

Art. 40. – Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verein müssen angekündigt werden in der Einladung zu Mitgliederversammlung.

Art. 41. – Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer* erin zu unterzeichnen ist. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird einen Schriftführer* erin gewählt

KAPITEL XI. Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindesten 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich (per E-mail) mit kurzer Begründung einzureichen.

KAPITEL XI. Datenschutz

Art. 42. – Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail- Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Art. 43. – Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

KAPITEL XIV. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am ... beschlossen und trat am ... in Kraft mit dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer